

Neuregelung der Arzneimittelpreise

Änderung der Arzneimittelpreisverordnung ab 1. Januar 2004 in Kraft

Die im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung geplante Änderung der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) haben wir in DTBl. 10/2003 S. 1033 dargestellt. Sie hat nunmehr unverändert die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat gefunden und wird deshalb am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel jeglicher Art sind durch § 1 Abs. 4 vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen, d. h. sie unterliegen, wie bisher schon die freiverkäuflichen Arzneimittel, künftig keiner Preisregulierung mehr.

Die für die tierärztliche Praxis relevanten §§ 3 bis 5 und 10 erhalten durch die Änderung folgende Fassung:

„§ 3 Apothekenzuschläge für Fertigarzneimittel

(1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken sind zur Berechnung des Apothekenabgabepreises ein Festzuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,10 € sowie die Umsatzsteuer zu erheben. Soweit Fertigarzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken zur Anwendung bei Tieren abgegeben werden, dürfen zur Berechnung des Apothekenabgabepreises abweichend von Satz 1 **höchstens** ein Zuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,10 € sowie die Umsatzsteuer erhoben werden. Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, durch die Apotheken dürfen zur Berechnung des Apothekenabgabepreises höchstens Zuschläge nach Absatz 3 oder 4 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2)

(3) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 3 ist bei einem Betrag

bis 1,22 €	68 Prozent	(Spanne 40,5 Prozent),
von 1,35 € bis 3,88 €	62 Prozent	(Spanne 38,3 Prozent),
von 4,23 € bis 7,30 €	57 Prozent	(Spanne 36,3 Prozent),
von 8,68 € bis 12,14 €	48 Prozent	(Spanne 32,4 Prozent),
von 13,56 € bis 19,42 €	43 Prozent	(Spanne 30,1 Prozent),

von 22,58 € bis 29,14 €	37 Prozent	(Spanne 27,0 Prozent),
von 35,95 € bis 543,91 €	30 Prozent	(Spanne 23,1 Prozent),
ab 543,92 €	8,263 Prozent,	zuzüglich 118,24 €

(4) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 3 ist bei einem Betrag

von 1,23 € bis 1,34 €	0,83 €
von 3,89 € bis 4,22 €	2,41 €
von 7,31 € bis 8,67 €	4,16 €
von 12,15 € bis 13,55 €	5,83 €
von 19,43 € bis 22,57 €	8,35 €
von 29,15 € bis 35,94 €	10,78 €

(5) ...

§ 4 Apothekenzuschläge für Stoffe

(1) Bei der Abgabe eines Stoffes, der in Apotheken in unverändertem Zustand umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet wird, sind ein Festzuschlag von 100 Prozent (Spanne 50 Prozent) auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoff und erforderliche Verpackung sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Auszugehen ist von dem Apothekeneinkaufspreis der abzugebenden Menge des Stoffes, wobei der Einkaufspreis der üblichen Abpackung maßgebend ist.

(3) ...

§ 5 Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen

(1) Bei der Abgabe einer Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen, die in Apotheken angefertigt wird, sind

1. ein Festzuschlag von 90 Prozent auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoffe und erforderliche Verpackung,
2. ein Rezepturzuschlag nach Absatz 3 sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Auszugehen ist von den Apothekeneinkaufspreisen der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Fertigarzneimitteln. Maßgebend ist

1. bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung,
2. bei Fertigarzneimitteln der Einkaufspreis nach § 3 Abs. 2 der erforderlichen Packungsgröße.

(3) Der Rezepturzuschlag beträgt für

1. die Herstellung eines Arzneimittels durch Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen bis zur Grundmenge von 500 g,
die Anfertigung eines gemischten Tees, Herstellung einer Lösung ohne Anwendung von Wärme, Mischen von Flüssigkeiten bis zur Grundmenge von 300 g
2,50 €
2. die Anfertigung von Pudern, ungeteilten Pulvern, Salben, Pasten, Suspensionen und Emulsionen bis zur Grundmenge von 200 g,
die Anfertigung von Lösungen unter Anwendung von Wärme, Mazerationen, Aufgüssen und Abkochungen bis zur Grundmenge von 300 g
5,00 €
3. die Anfertigung von Pillen, Tabletten und Pastillen bis zur Grundmenge von 50 Stück,
von abgeteilten Pulvern, Zäpfchen, Vaginal-Kugeln und für das Füllen von Kapseln bis zur Grundmenge von 12 Stück,
die Anfertigung von Arzneimitteln mit Durchführung einer Sterilisation Sterilfiltration oder aseptischen Zubereitung bis zur Grundmenge von 300 g,
das Zuschmelzen von Ampullen bis zur Grundmenge von 6 Stück
7,00 €

Für jede über die Grundmenge hinausgehende kleinere bis gleich große Menge erhöht sich der Rezepturzuschlag um jeweils 50 vom Hundert.

(4) ...

(5) ...

§ 10 Zuschläge der Tierärzte

(1) Bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte an Tierhalter dürfen höchstens Zuschläge entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 bis 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Liegt der für den Zuschlag entsprechend § 3 Abs. 2 maßgebliche Betrag über 51,13 €, so sind für den 51,13 € übersteigenden Betrag folgende Zuschläge zu erheben:

von 51,13 € bis 127,82 €	höchstens 25 Prozent,
von mehr als 127,82 €	höchstens 20 Prozent.

(3) Bei der Abgabe von Fütterungsarzneimitteln durch die Tierärzte an Tierhalter ist bei der Bemessung der Höchstzuschläge nach den Absätzen 1 und 2 von den Einkaufspreisen der erforderlichen Mengen von Arzneimittel-Vormischungen auszugehen.“

Dies bedeutet kurz gefasst:

Für jegliche Abgabe apotheken- und verschreibungspflichtiger Arzneimittel galt bisher der Höchstzuschlag nach § 3 Abs. 3 und 4 AMPPreisV. Nunmehr ist zu differenzieren:

- **Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel:**
Höchstzuschlag nach § 3 Absatz 3 und 4 und § 10 Absatz 2 (Staffelung, unverändert)
- **Verschreibungspflichtige Humanarzneimittel zur Anwendung bei Tieren:** Höchstzuschlag nach § 3 Absatz 1 Satz 2 (3 Prozent +8,10 €)
- **Apothekenpflichtige Arzneimittel** (Tierarzneimittel und Humanarzneimittel zur Anwendung bei Tieren):
Preisfreigabe

Wie bereits in DTBl. 10/2003, S. 1033, dargestellt, gelten diese Preisregulierungen mit Ausnahme des § 10 Abs. 2 nunmehr auch für öffentliche Apotheken.

Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2004 werden alle Tierarztpraxen in gewohnter Weise nochmals ausführlich von Fa. Albrecht, Aulendorf, informiert.

Rr